

Helmut Kagerer-Stiftung

(Verein)

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz

- 1.1 Helmut Kagerer-Stiftung (Verein)
- 1.2 Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke durch ideelle und materielle Unterstützung gefährdeter Kinder, Jugendlicher, junger Erwachsener und deren Eltern bzw. Angehörigen. Bei Alkohol-, Drogen- und allgemeiner Lebensproblemen, aber vor allem bei **Suizidgefährdung**.
- 2.2 Der Zweck wird ideell und materiell verwirklicht durch:
Hilfestellungen (Gespräche, Kontaktaufnahme zu fachkompetenten Organisationen oder Therapeuten usw.),
Zuwendungen in Sach- oder Geldform (z.B. Kleidung, Spielsachen, Zuschuss zu einer Ferienfahrt oder Ähnlichem).

Die Überprüfung der Bedürftigkeit erfolgt durch die Vorstandschaft und die Mitglieder (Bedürftigkeitsnachweis ist zu erbringen z.B. durch *Münchenpass* usw.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß dem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, gehen die von den Mitgliedern geleisteten Einlagen oder Spenden auf die Nachfolgeeinrichtung über.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmittel

- 4.1 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt bei:
Natürlichen Personen: € 30,00
Kinder und Jugendliche: € 20,00
Juristische Personen (Firmen, Körperschaften, Anstalten usw.) mindestens € 100,00
Außerdem erhält die Stiftung die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus:
 - a) Geldspenden
 - b) Verkauf von Sachspenden (Trödelmarkt und dergleichen)
 - c) Erträge aus Sammel- und Werbeaktionen
 - d) div. Aktionen z.B. Sport- Spiel- und Spaß
 - e) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche- und juristische Personen werden. Als außerordentliche Mitglieder können Kinder und Jugendliche, die noch über kein selbständiges Einkommen verfügen, aufgenommen werden. Die Rechte sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleich. Für den Verein besonders verdiente Personen können durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das die Vorstandschaft entscheidet.
Grundlage der Vorstandsentscheidung ist, dass der/die Antragsteller/in gezeigt hat oder erwarten lässt, da er/sie die Ziele des Vereins engagiert unterstützt. Sei es durch Geld- oder Sachspenden bzw. durch tatkräftige Hilfe bei Veranstaltungen des Vereins.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss (Vorstandsentscheid), falls das Mitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren, die Ziele des Vereins nicht unter §5, Abs. 2 genannten Weise unterstützt hat. Ausnahmen kann der Vorstand z. B. bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese beschließt über:
- a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenvartes,
 - c) die eventuelle Neuwahl des Vorstandes.
- 7.2 Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder eine Einberufung wünschen / verlangen.
- 7.3 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- 7.4 Jede ordnungsgemäße Versammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Versammlung bei Stimmangabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur **ein** anderes Mitglied vertreten.
- 7.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung oder der Vorstand.

- 7.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
- 7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Beschlussbuch niederzuschreiben und vom Vorstand, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem / der Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) einem Kassierer
 - d) einem Schriftführer

Der/die Vorsitzende und der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins und sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Eine Neuwahl des Vorstandes soll alle sieben Jahre erfolgen.

Falls nicht der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Mitglieder einen früheren Wahltermin beantragen.

§ 9 Geschäftsjahr

- 9.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.
Unabhängig davon bleibt das Recht der Mitglieder, die Auflösung durch schriftliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder zu beschließen.
- 10.2 Im Falle der Auflösung der **Helmut Kagerer-Stiftung** (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, über die die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.
Das vorhandene Vermögen muss zur Förderung der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke im Sinne des Satzungszwecks des Vereins verwendet werden.

München, im Juni 2004